

## I. Haushaltssatzung des Kreises Aachen für die Haushaltsjahre 2008 und 2009

Aufgrund des § 53 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), i.V. mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Kreistag des Kreises Aachen mit Beschluss vom 13.12.2007 sowie Beitrittsbeschluss vom 10.04.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2008 und 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises Aachen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

	2008	2009
Gesamtbetrag der Erträge auf	259.241.408 €	291.696.263 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	259.241.408 €	291.696.263 €

im **Finanzplan** mit

	2008	2009
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	256.473.419 €	289.441.205 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	254.328.046 €	286.788.633 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.762.712 €	10.259.038 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.301.200 €	14.172.550 €

festgesetzt.

### § 2

	2008	2009
Der Gesamtbetrag der <b>Kredite</b> , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	0 €	0 €

### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

2008	2009
9.280.000 €	120.000 €

### § 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf festgesetzt.

2008	2009
0 €	0 €

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

2008	2009
15.000.000 €	15.000.000 €

### § 6

1. Der Umlagesatz der Allgemeinen Kreisumlage für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 wird einheitlich auf der für die Städte und Gemeinden des Kreises geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

2008	2009
42,66 v.H.	42,70 v.H.

2. Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe durch den Kreis wird nach den Bestimmungen des § 56 Abs. 5 der Kreisordnung NRW eine einheitliche ausschließliche Belastung der Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt in Höhe der dem Kreis durch diese Aufgaben entstehenden Kosten festgesetzt.

Der Umlagesatz für die ausschließliche Belastung wird für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 einheitlich auf festgesetzt.

2008	2009
16,76 v.H.	16,55 v.H.

3. Zur Deckung der **Umlage an den Zweckverband "Aachener Verkehrs-Verbund"** für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2007/01.01. bis 31.12.2008 sowie zur Deckung der aus den Abrechnungen der Verkehrsunternehmen resultierenden Nachforderungen wird gemäß § 56 Abs. 6 Kreisordnung

im Haushaltsjahr 2008 eine Mehrbelastung in Höhe von	7.500.000 €
im Haushaltsjahr 2009 eine Mehrbelastung in Höhe von	6.922.000 €

von allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden erhoben.

Die Belastungen verteilen sich nach dem mit den ka. Städten und Gemeinden vereinbarten Verteilungsschlüssel (Mischschlüssel: 70% Linienzeit Woche/ 30% Wg-Nutz-km Woche) und den derzeitigen Umlagegrundlagen wie folgt:

Stadt/Gemeinde	Haushaltsjahr 2008		Haushaltsjahr 2009	
	€	% der maßgeblichen Umlagegrundlagen	€	% der maßgeblichen Umlagegrundlagen
Alsdorf	1.132.245	2,2615	1.044.987	1,9955
Baesweiler	383.355	1,4001	353.811	1,2354
Eschweiler	1.416.368	2,3160	1.307.213	2,0435
Herzogenrath	1.285.538	2,6669	1.186.465	2,3531
Monschau	283.890	2,2740	262.012	2,0065
Roetgen	227.070	3,2098	209.570	2,8321
Simmerath	360.803	2,5930	332.997	2,2880
Stolberg	1.680.885	2,6733	1.551.345	2,3588
Würselen	729.846	1,9266	673.600	1,6999
	<b>7.500.000</b>		<b>6.922.000</b>	

4. Bei der Berechnung der unter Ziff. 2 und 3 aufgeführten Kreisumlage-Mehrbelastungen für Aufgaben der Jugendhilfe und Kosten des ÖPNV werden zunächst die Ansätze im Haushaltsplan des Kreises zugrunde gelegt; ein Ausgleich ist nach den Ergebnissen der Jahresrechnung spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.
5. Die Kreisumlage - einschl. Mehrbelastungen - ist in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.

## § 7

Bei der Leistung **über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen** gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW gilt folgendes:

1. Als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Haushaltsansatz um weniger als 40.000 € übersteigen.
2. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zur Höhe von 40.000 € als unerheblich.
3. Überplanmäßige Personalaufwendungen und -auszahlungen bei einzelnen Produkten/Teilprodukten gelten als unerheblich, solange die Gesamtpersonalaufwendungen/-auszahlungen insgesamt nicht überschritten werden.
4. Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (Durchlaufende Gelder u.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.
5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich systembedingt aus der Umstellung von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) ergeben, gelten als unerheblich.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreistages; unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kämmerers. Die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Kreistag vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

## § 8

1. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke  
ku = künftig umzuwandeln und  
kw = künftig wegfallend  
werden beim Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers aus dieser Stelle wirksam.
2. Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten eines verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen worden, besetzbar waren.